Kommunales Förderprogramm der Stadt Pößneck im Rahmen der Städtebauförderung zur Durchführung privater Baumaßnahmen

1. Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das Sanierungsgebiet "Innenstadt", "westliche Altstadt", "östliche Altstadt" und "Turmstraße" der Stadt Pößneck.

Dem kommunalen Förderprogramm liegt die jeweils gültige Gestaltungssatzung der Stadt Pößneck, veröffentlicht am 27.11.1998 im Amtsblatt der Stadt Pößneck, zugrunde. Einschränkend ist zu beachten, dass Gestaltungsanforderungen in der Gestaltungssatzung, die im Rahmen der Städtebauförderung nicht förderfähig sind, auch nicht über das kommunale Förderprogramm gefördert werden können.

Die Stadt Pößneck stellt für die Dauer der städtebaulichen Sanierung je nach Haushaltslage und vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung der hierfür notwendigen Fördermittel der Städtebauförderung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt jährlich Haushaltsmittel für die Förderung privater Maßnahmen zur Ortsbildpflege zur Verfügung.

Auf die Bereitstellung dieser Mittel und auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des eigenständigen Charakters der historischen Altstadt von Pößneck. Die Entwicklung der Altstadt soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Mit dem Förderprogramm will die Stadt Pößneck die Bereitschaft der Eigentümer zur Ortsbildpflege stärken und unterstützen. Der finanzielle Mehraufwand des Eigentümers für ortsbildgerechte Gestaltung oder Materialien soll gemindert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Sanierungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Nebengebäuden mit ortsbildprägendem Charakter. Maßnahmen an Neubauten werden nicht gefördert.

Es obliegt der Stadt Pößneck, eine Maßnahme als förderungswürdig anzuerkennen. Diese muss in jedem Fall den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechen.

Das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes ist bei der Beurteilung der Förderfähigkeit einer Maßnahme zu berücksichtigen. Am Gebäude evtl. vorhandene städtebaulichen Mängel sind bei Förderzusage zusätzlich und ggf. außerhalb der Förderung zu beseitigen.

Art der Maßnahmen:

 Maßnahmen an Gebäuden und Anwesen, die zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung des Ortsbildes unter Einhaltung der Gestaltungssatzung beitragen, insbesondere:

- Maßnahmen an Fassaden:

Gefördert wird vorrangig der gestalterische Mehraufwand, z. B. die Instandsetzung von Gesimsen und Zierelementen sowie die Beseitigung störender Verkleidungen, wie Kunststoff-, Fliesen- oder Plattenverkleidungen. Bei Anbringung von Wärmedämmsystemen an der Fassade ist die Maßnahme insgesamt nicht förderungswürdig. Kosten für die Wärmedämmung sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- Fenster, Fensterläden, Schaufenster:

Gefördert wird die Aufarbeitung historischer Holzfenster und Fensterläden oder, wenn dies nicht möglich bzw. sinnvoll ist, der Einbau neuer Holzfenster mit konstruktiver Sprossenteilung entsprechend den Festlegungen der Gestaltungssatzung. Die Verwendung von Tropenhölzern ist dabei nicht förderfähig.

- Türen, Tore:

Gefördert wird die Aufarbeitung historischer Haustüren und Tore oder, wenn dies nicht möglich bzw. sinnvoll ist, der Einbau neuer, originalgetreuer Haustüren und Tore aus Holz sowie die Aufarbeitung oder Rekonstruktion historischer Beschläge.

- Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten:

Gefördert wird die Verwendung von Tondachziegeln sowie die Sanierung oder Wiederherstellung historischer Dachaufbauten. Bei Einbau von Dachflächenfenstern im öffentlich einsehbaren Bereich ist das Gebäude insgesamt nicht förderungswürdig.

Maßnahmen an Einfriedungen:

Gefördert wird die Sanierung historischer Mauern sowie die Aufarbeitung historischer Zäune.

- Maßnahmen zur Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind:

Gefördert wird die Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten sowie die Instandsetzung oder Wiederherstellung von historischem Natursteinpflaster in Einfahrten und Höfen.

Werbeanlagen:

Gefördert werden künstlerisch gestaltete und handwerklich gefertigte Ausleger sowie Werbeanlagen, die historischen Werbeanlagen nachempfunden sind.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall von der Stadt Pößneck festgelegt. Sie kann bis zu 25 v. H. der anerkannten förderfähigen Kosten betragen, jedoch höchstens 5.000,00 € je Grundstück/wirtschaftlicher Einheit.

Eine Mehrfachförderung für ein Gebäude im Rahmen des kommunalen Förderprogramms ist unter Berücksichtigung der Förderobergrenze von 5.000,00 € möglich.

Eine Mehrfachförderung für ein Gebäude mit weiteren Mitteln der Städtebauförderung ist ausgeschlossen. Im Ausnahmefall können mehrere getrennte Gebäude auf einem Grundstück (z. B. Vorder- und Hinterhaus) getrennt voneinander betrachtet werden.

Bei Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung die Kosten für das verwendete Material als förderfähig anerkannt werden.

5. Grundsätze der Förderung

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und eine schriftliche Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Pößneck und dem Bauherrn abgeschlossen wurde. Vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Der Antrag auf Bewilligung der Fördermittel ist schriftlich an die Stadt Pößneck zu richten. Vor Antragstellung muss eine fachliche Beratung zur Maßnahme mit dem Bauamt der Stadt Pößneck und dem von der Stadt beauftragten Sanierungsträger stattfinden. Diese Beratung ist für die Eigentümer kostenlos. Das Bauamt der Stadt und der Sanierungsträger prüfen einvernehmlich, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms und der Gestaltungssatzung entsprechen.

Die Beratung durch die Stadt und die Fördervereinbarung ersetzen keine sanierungsrechtliche oder ggf. notwendige baurechtliche Genehmigung bzw. bei Maßnahmen an Baudenkmälern die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese sind durch den Eigentümer gesondert einzuholen. Gegebenfalls erteilte Auflagen und Bedingungen in den genannten Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Eine Nichtbeachtung führt zur Versagung einer möglichen Förderung, auch wenn diese Auflagen außerhalb der Förderung des kommunalen Förderprogramms liegen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- Planungsunterlagen,
- Fotos des Bestandes sowie Fotos der benachbarten Gebäude,
- mindestens drei vergleichbare Angebote,
- wenn beabsichtigt, Aufstellung der geplanten Eigenleistungen und der Materialkosten.

Eine von der Fördervereinbarung abweichende Bauausführung ist vor Ausführung schriftlich durch das Bauamt genehmigen zu lassen, andernfalls führt sie zum Verlust der Förderung.

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von drei Monaten der Stadt Pößneck der Verwendungsnachweis einschließlich der Original-Rechnungen und Original-Zahlungsbelege vorzulegen.

Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms

Das kommunale Förderprogramm wird nach Beschluss durch den Stadtrat ortsüblich bekannt gemacht. Es tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den

Roolant Bürgermeister

Veröffentlichung Amtsblatt der Stadt Pößneck Nr. 07/05